

intermodal.sh

Vertrag

über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der
intermodal.sh GmbH & Co. KG

Die

**intermodal.sh GmbH & Co. KG,
Brückenstraße 5, 24537 Neumünster**

– nachfolgend intermodal.sh genannt –

und das Eisenbahnverkehrsunternehmen/der Zugangsberechtigte

– nachfolgend EVU genannt –

schließen folgenden Infrastrukturnutzungsvertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Das EVU führt Gütertransporte im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch oder ist Zugangsberechtigter ERegG.
2. Es nutzt die Eisenbahninfrastruktur der intermodal.sh zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen bzw. als Zugangsberechtigter nach §§ 20 und 21 ERegG, um Güter durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen befördern zu lassen.

§ 2 Leistungen der Parteien

1. Die intermodal.sh stellt dem EVU die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten örtlichen Anlagen zur Verfügung.
2. Für die Nutzung gelten die die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner und besonderer Teil) NBS-AT/BT der intermodal.sh.
3. Leistungen, die von intermodal.sh für das EVU darüber hinaus erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Leistungsentgelt

1. Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der intermodal.sh die in Anlage „Entgeltverzeichnis NBS“ im einzelnen aufgeführten Entgelte.
2. Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten bzw. Nutzungen abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
3. Das EVU zahlt der intermodal.sh ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich ebenfalls nach Anlage Entgeltverzeichnis NBS.

§ 4 Nutzungsanspruch des EVU

Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Zugtrassen bzw. der Anlagenkapazität und den Serviceeinrichtungen der intermodal.sh eingeräumt. Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrs-/ Nutzungstag.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn nicht 4 Wochen vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
2. Nach einer Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit ist er jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten durch beide Vertragsparteien kündbar.

3. Die inhaltliche Gültigkeit von Schienenwegkapazitäten über mehr als eine Netzfahrplanperiode ist in einem Rahmenvertrag nach Maßgabe des § 13 EIBV zwischen intermodal.sh und EVU zu regeln.
4. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die intermodal.sh insbesondere dann vor, wenn:
 - die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - das EVU die in den NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
 - das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.
5. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der intermodal.sh grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von der intermodal.sh die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 7 Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

1. Anlage 1 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der intermodal.sh ergeben.
2. Anlage 2 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil, mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der intermodal.sh ergeben.
3. Anlage 3 Entgeltverzeichnis NBS
4. Anlage 4 Verzeichnis der durch das EVU bestellten Anlagen
5. Anlage 5 Ansprechpartner

§ 8 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 9 Zusätzliche Bestimmungen

1. Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der intermodal.sh.
2. Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 10 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

1. Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
2. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
3. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
2. Die Vertragsparteien benennen die im Anlage 8 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der intermodal.sh zu treffen.

- 3. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- 4. Gerichtsstand ist Neumünster.

-----, -----
(Ort, Datum)

(Name EVU/ ZB)

Unterschrift, Stempel EVU

2. Unterschrift

Neumünster, den -----
intermodal.sh GmbH & Co. KG

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Verzeichnis der durch das EVU benutzten örtlichen Anlagen

Neumünster Ladestraße
Neumünster intermodaler Umschlag mit Reach Stacker

Verzeichnis der Ansprechpartner der Vertragsparteien

Für intermodal.sh: zentrale Disposition Infrastruktur Frau Jenny Jensen	Tel.: 04661 - 98088-87 Tel.: 0173-798 66 78
Für das EVU: (allgemeine Entscheidungen)	